Satzung der Stadt Grabow über den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz"

Stand: März / 2006

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 1000

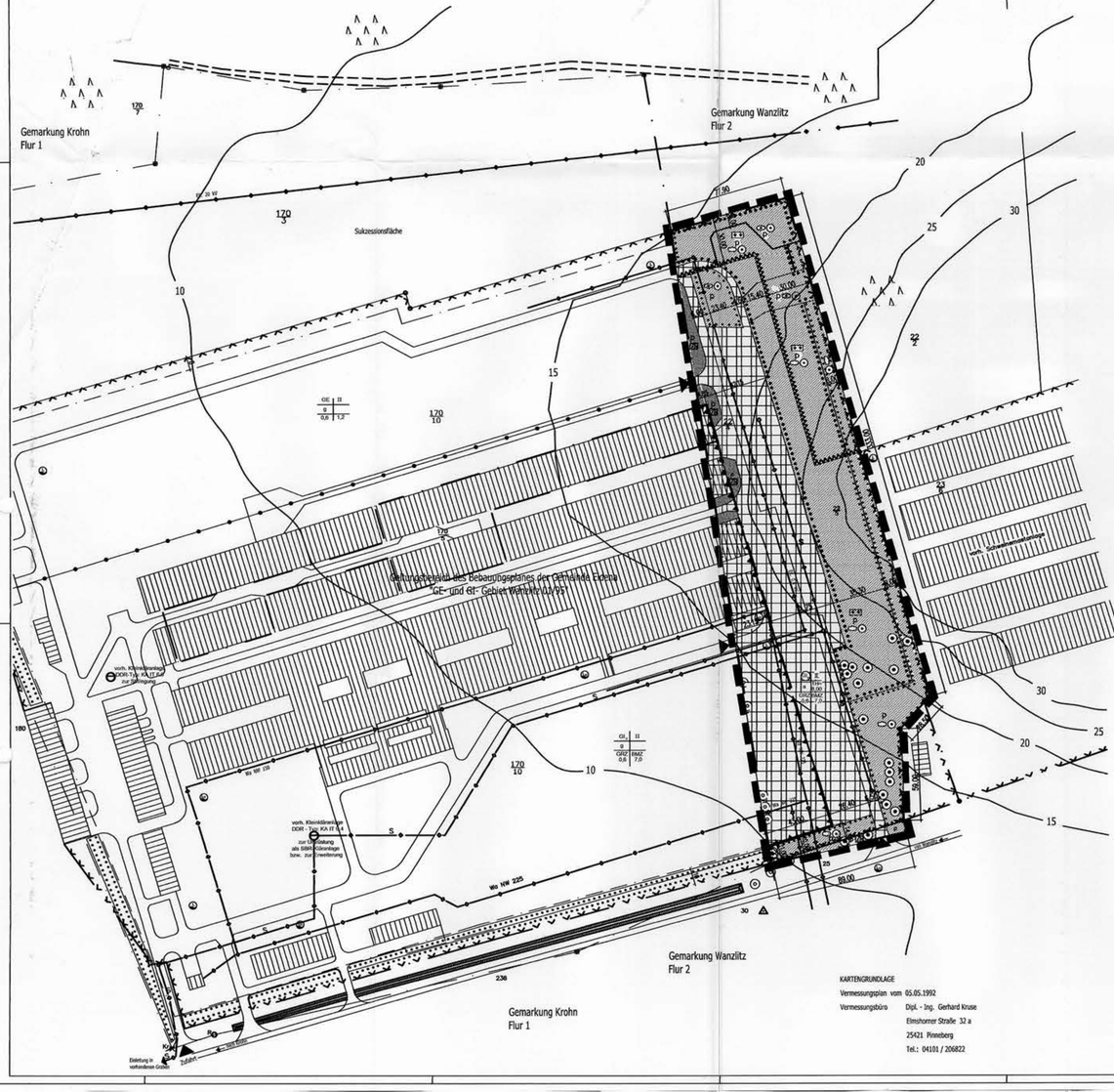

ZEICHENERKLÄRUNG

nach Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

Industriegebiet - eingeschränkt

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

GRZ, z.B. 0,6 — Grundflächenzahl z.B. 0,6 als Höchstmaß

BMZ, z.B. 7,0 — Baumassenzahl z.B. 7,0 als Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH=8,00 m — Traufhöhe als Höchstmaß in m ü. Gelweg

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 1, Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

S — unterirdisch

Schmutzwasser

5. Grünflächen

§ 9 Abs. 1, Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

P — privat

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Zierrasen als Zusatzzeichen

Suksessionsfläche als Zusatzzeichen

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

6.1 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen

6.2 — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

6.3 — Erhaltung von Einzelbäumen

7. Sonstige Planzeichen

7.1 — Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB

7.2 — Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB
hier: Abstand zum vorhandenen Wald

7.3 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB

8. Nachrichtliche Übernahme

8.1 Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Abwasser
hier: vorhandene Abwasserleitung, DDR-Typ: KA II 5-4 zur Verrohrung als SBR-Kläranlage, für 200 EW

Löschwasser (Brunnen)

Löschwasser (Oberflächenteich)

Trafo

8.2 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

oberirdisch

unterirdisch

Wasserleitung

Elektro 0,4 kV-Kabel

8.3 Planzeichen ohne Normcharakter

Lagebezugspunkt des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

vorhandene Gebäude

vorhandene Grundstückseinfriedung

z.B. 170/10 — Flurstücks-Nr.

Flurstücks-Grenze

vorhandene Verkehrsfläche

vorhandene Grenzsteine

vorhandener unbefestigter Weg

Wald - Bestand

vorhandener Graben

Bäume entfernen

vorh. Bäume ausserhalb des Plangltungsbereiches

Grün der Grünordnungsmaßnahmen gemäß Ziffer 9 des Gesetzes - Immissionsgrünplan v. 24.10.05

9. Nutzungsschablone

z.B. GI	z.B. II	Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
z.B. a	z.B. TH = 8,00	Bauweise	Traufhöhe als Höchstmaß
z.B. GRZ 0,6	z.B. BMZ 7,0	Grundflächenzahl	Baumassenzahl

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

A 1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB

Das Plangebiet dient der Erweiterung des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiets Wanzlitz mit der Art der baulichen Nutzung nach § 9 der BauNVO mit den Einzelnutzungen nach Ziffer 1.1.2 und 1.1.3.

A 1.1 Fläche mit Nutzung nach § 9 BauNVO

A 1.1.1 Zulässige Nutzungen auf der GI - Fläche sind:
Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gemäss § 9 BauNVO, außer den unter 1.1.2 und 1.1.3 genannten.

A 1.1.2 Auf der GI - Fläche sind folgende Nutzungen ausgeschlossen:
a) Tankstellen, betriebsbezogener Wohnungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
b) Gewerbliche Unternehmen, denen Anlage im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und / oder Havariefall zu einer Gefährdung eines Tierbestandes in unmittelbarer Nähe führen kann, insbesondere auch das unkontrollierte Freisetzen von Keimen, Schadgasen, im Brandfall ein erheblicher Rauchentwicklung oder sonstiger Form der Emission
c) Gewerbliche und industrielle Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung - Lagerung und -verarbeitung

A 1.1.3 Ausgeschlossen werden weiterhin innerstadtbrennende Elcoofenanlageneinrichtungen.
Ausnahmsweise werden Einzelfeuerungsanlagen zugelassen, wenn diese nach Art und Umfang in einfachem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen des im Plangeltungsbereich, oder im benachbarten Industrie- und Gewerbepark liegenden Betriebes stehen.

A 2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO

A 2.1 Bauweise

A 2.1.1 abweichende Bauweise
An der östlichen Grundstücksgrenze (westlich) ist ohne Grenzabstand zu bauen, östlich sowie an der vorderen und rückwärtigen Seite sind Grenzabstände einzuhalten.

A 2.2 Baugrenzen

A 2.2.1 Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten
- auf den Flächen ausserhalb der Baugrenzen sind nur Lager- oder Abstellplätze zulässig, sofern diese im Zusammenhang mit einem im Plangeltungsbereich oder im benachbarten Industrie- und Gewerbepark liegenden Betriebes stehen.
- Ebenfalls zulässig, innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bedienungsanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, sofern diese dem Nutzungszweck des Baugebietes in seiner Eigenart nicht widersprechen, mit Ausnahme von Anlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung.

A 2.3 Stellung der baulichen Anlagen
Die Gebäude und baulichen Anlagen sind parallel oder rechtwinklig zu den vorhandenen Gebäuden zu errichten

A 3 Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung
§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB

A 3.1 Art der Ableitung
Die Entsorgung des Abwassers im Plangeltungsbereich erfolgt über die vorhandene Kläranlage im angrenzenden Teil des Industrie- und Gewerbeparks.

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

B 1 Gestaltung der Gebäude

B 1.1 Dachformen / Dachneigung

B 1.1.1 Die Hauptdachformen im Plangebiet sind denen der vorhandenen Gebäude anzupassen, d.h. die Gebäude erhalten flach geneigte Satteldächer.

B 1.1.2 Die Dachneigung der Hauptdachflächen hat 10° - 15° zu betragen.

C Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 Abs. 1, Nr. 24

C 1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minimierung solcher Einwirkungen

C 1.1 Im Plangeltungsbereich sind besonders technische Vorkehrungen zum Schutz der zulässigen Arbeitsplätze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes erforderlich. Daher sind für die neuen Gebäude innerhalb des mit dem Planzeichen 7.1 gekennzeichneten Bereiches Lüftungsfenster Anlagen und Öffnungen mit Lüftungsflügel nicht zulässig.

D Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

D 1 Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB

D 1.1 Bestandsschutz
- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzutragen und zu lagern.
- Die mit dem Einflußgebiet gekennzeichneten Landschaftsbestandteile sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vor Beginn aller Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen.
- Die Neuordnung des Plangebietes erfordert die Beseitigung mehrerer Gebäude. Diese sind gem. § 15 (3)BauG M-V zu ersetzen bzw. in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Die nach dem "Hinweisen zur Eingriffsregelung" ermittelten Ersatzpflanzungen sind in Form von 13 Bäumen innerhalb der Sukzessionsfläche und der Grünfläche östlich der Zufahrt vorzunehmen.
Pflanzqualität: Hochstamm; Stammumfang 16-18 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen
- Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Pflanzenwerkzeuge hat entsprechender Ersatz zu leisten.

D 1.2 Verkehrsflächen
Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Pflasterfugen mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen. Die Fahrbahnen sind hierzu ausgenommen.

D 1.3 Pflanzbindungen:
- Für jeden 4. Stellplatz ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen
Im Straßenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzusäen.
- Die Anpflanzflächen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entlang der Grundstücksgrenze als naturnahe Hecke mit standortgerechten heimischen Gehölzarten in der Mindestbreite von 6,0 m auszubilden und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzqualitäten: Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen; Heister, Höhe 150 - 200 cm, 2 x verpflanzt, mit Ballen; Sträucher, Höhe 80 - 100 cm, 2 x verpflanzt
Die restliche Anpflanzfläche ist als Brache mit Ruderalgesellschaften zu entwickeln und zu erhalten und zusätzlich sind durch nach weiten Baumpflanzungen (Einzelpflanzungen) vorzunehmen.
- Die Neuplanungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und gegen Wildverbiss zu schützen. Bei Pflanzenverlust ist entsprechender Ersatz zu leisten.

D 1.3.1 Pflanzenliste der zu verwendenden Gehölzarten
(existierende Gehölze regionale Herkunft (Herkunftsgebiet: Nordwestdeutsches Tiefland)

Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer pseudo platanus	-	Bergahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Fraxinus excelsior	-	Esche/Gemeine Esche
Malus sylvestris	-	Wildapfelbaum
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Cytisus scoparius	-	Besen-Ginster
Lonicera xylosteum	-	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hecken-Rose
Rubus idaeus	-	Himbeere
Sambucus nigra	-	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Kletterpflanzen

Clematis vitalba	-	Gewöhnliche Waldrebe
Hedera helix	-	Gewöhnlicher Efeu
Parthenocissus quinquefolia	-	Wilder Wein

D 1.3.2 Anlagefrist / Pflegemaßnahmen

- Die Begrünung der Flächen hat in der auf das Ende der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode zu erfolgen
- Nach der Fertigstellungspflege ist eine 2 - jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten und die Neupflanzung dauerhaft zu erhalten.
- Bei Pflanzverlust ist entsprechender Ersatz zu leisten.

PFLANZSCHEMA

der 8 m breiten Anpflanzfläche

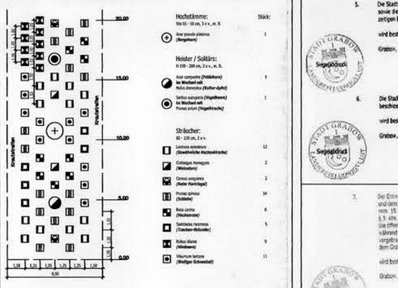

E Nachrichtliche Übernahme

E 1 Schutz von Bodendenkmalen

E 1.1 Verhalten bei Bodenkleinfunden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde (Landkreis Ludwigslust) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind Finder der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

E 1.2 Anzeige des Beginnes der Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauradmaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

F Hinweise

F 1 Munitionsfunde
Es ist nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittel belastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und in unmittelbarer Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
Mitgeteilte Ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

F 2 Immissions- und Klimaschutz
- Gemäß Gesetz- Immissionsgrenzwerte ist ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen in dem gekennzeichneten Bereich des Plangebietes auf Grund der in 15 % der Jahresstunden zu erwartenden Geruchsmehrmonatsmöglichkeit nicht zu empfehlen. Demnach grundsätzlich sind die hier tätigen Arbeitsplätze so zu gestalten, dass die Aufenthaltszeiten der Arbeitsplätze 2 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Dieser Forderung ist in der Objektplanung Rechnung zu tragen und bei der Bauantragsstellung zu berücksichtigen.
- Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst, wie auch in den angrenzenden Gebieten einzuhalten. Folgende Immissionswerte "Außenlärm" dürfen nicht überschritten werden:
tags 70 dB (A)
nachts 70 dB (A)
Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte tags um maximal 30 dB (A) und nachts um maximal 20 dB (A) überschreiten.

F 3 Vermessungspunkte und Grenzsteine
Gemäss Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) vom 21. Juli 1992 (GVOBl. M-V S.390) ist der Fachdienst Katasterauskünfte und Gutachtenausschuss des Landkreises vier Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks eventueller Verlegung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen.

F 4 Leitungsbestand
Die innerhalb des Plangeltungsbereiches liegenden vorhandenen unterirdischen Leitungen gehören zum Leitungssystem des bestehenden Industrie- und Gewerbeparks. Im Falle einer hier vorgesehenen Bebauung ist eine Umverlegung dieser Leitungen vorzunehmen. Dies muss in der jeweiligen Objektplanung berücksichtigt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt a/ Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.08.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, den Grabower Nachrichten vom 28.09.1999 erfolgt.
wird bestätigt:
Grabow, den 04.05.2006 — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB am 17.08.1999 beteiligt worden.
wird bestätigt:
Grabow, den 04.05.2006 — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 15.08. bis 15.09.2000 durchgeführt worden.
wird bestätigt:
Grabow, den 04.05.2006 — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 24.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
wird bestätigt:
Grabow, den 04.05.2006 — Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 26.10.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
wird bestätigt:
Grabow, den 04.05.2006 — Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am 26.10.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung wurde gebilligt und beides zur Auslegung bestimmt.
wird bestätigt:
Grabow, den 04.05.2006 — Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.11.2005 bis 15.12.2005 während der üblichen Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bemerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.11.2005 im amtlichen Mitteilungsblatt, dem Grabower Amtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
wird bestätigt:
Grabow, den 04.05.2006 — Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
wird bestätigt:
Grabow, den 05.05.2006 — Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 05.05.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der bauwirksamen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vermerk, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Mutterkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt.
Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ludwigslust, den 22.05.2006 — Leiter des Katasteramtes

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 05.04.2006 von der Stadtvertretung der Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 05.04.2006 gebilligt.
wird bestätigt:
Grabow, den 05.05.2006 — Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Grabow, den 05.05.2006 — Der Bürgermeister

12. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.05.2006 im amtlichen Mitteilungsblatt, dem Grabower Amtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1998 GS Mecklenburg - Vorpommern Gl. Nr. 2020 - 1, (GVOBl. M-V S. 029) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 05.05.2006 rechtskräftig.
Grabow, den 05.05.2006 — Der Bürgermeister

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998, (GVOBl. M-V S. 468) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05.04.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
Grabow, den 04.05.2006

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt I S. 137) in Verbindung mit dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg v. 22.4.1993 (BGBl. I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58)
- § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), berichtigt am 15. Juni 1998 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 690)

ÜBERSICHTSPLAN

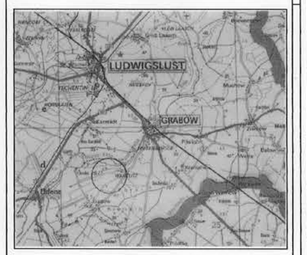

SATZUNG DER STADT GRABOW

über den Bebauungsplan

"Industrie- und Gewerbepark Wanzlitz"

Gemarkung: Wanzlitz
Flur: 2
Flurstück: 9 und 9

STAND: März / 2006 — Maßstab 1 : ~~1000~~ — 1:2000